

Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen

Aufgrund des § 6 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOB 2003, Nr. 16, Seite 631 und der Berichtigung vom 29.04.2004, GOVBI 2004, Nr. 6, Seite 140) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rellingen in ihrer Sitzung am 08. Oktober 2026 beschlossen, folgende Straßen dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

<u>Straße</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
a. Handwerkerpark	Rellingen	1	603, 604, 632
b. Käthe-Schaller-Straße	Rellingen	1	581, 582, 605, 610, 634, 638, 2/3 teilw., 2/4 teilw.

Die unter a. genannten Verkehrsflächen werden gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a StrWG als Ortsstraße eingeteilt.

Die unter b. genannten Verkehrsflächen werden gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 b StrWG als Gemeindeverbindungsstraße eingeteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift Widerspruch bei der erlassenden Behörde, Gemeinde Rellingen, Der Bürgermeister, Hauptstraße 60, 25462 Rellingen erhoben werden.

Bei elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist dieser als qualifiziert elektronisch signiertes Dokument per E-Mail an info@rellingen.de zu richten. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach der zuständigen Behörde erfolgen.

Rellingen, den 22. Oktober 2026

Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister
gez. Marc Trampe